Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2236**

15. Wahlperiode 15. 12. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Veronika Bellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1378 –

Anerkennung von Berufsqualifikationen von Handwerk, Freien Berufen und Industrie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission hat am 7. März 2002 den Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM (2002) 119 endgültig) vorgelegt, der in der vorgeschlagenen Form weitreichende Folgen für Industrie, Handwerk und Freie Berufe haben wird. Das bisher geltende Gemeinschaftsrecht der EU zur Frage der Anerkennung von Berufsqualifikationen ist durch eine Teilung in zwei Regelungsansätze geprägt. Erstens existieren bisher 12 sektorale Richtlinien, die eine Mindestharmonisierung der Qualifikation einzelner, besonders regulierter Berufe und der Anerkennung deren Qualifikation regeln. Zweitens existieren drei allgemeine Anerkennungsrichtlinien, die die Anerkennung der Qualifikation aller übrigen Berufe regeln, deren Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

Durch die vorgeschlagene Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen diese verschiedenen Regelungsmaterien und Richtlinien zusammengefasst und vereinfacht werden. Im Ergebnis enthält die Richtlinie aber nicht nur vereinheitlichende Regelungen, sondern weitere neue Regelungen. Diese werfen eine Vielzahl von Problemen auf, da sie teilweise nicht in sich kongruent sind, eine Vereinheitlichung der Berufsqualifikationen ohne Rücksicht auf den Schutz des Verbrauchers auf dem untersten europäischen Niveau verursachen werden und teilweise in ihrer Ausführung nicht praktikabel sein werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Obwohl die Europäische Kommission im Vorfeld ihres Richtlinienvorschlags über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. März 2002 eine breit angelegte Konsultationsphase durchgeführt hatte mit dem Ziel, einen Vorschlag

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 11. Dezember 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zu präsentieren, der große Akzeptanz in den Mitgliedstaaten findet, können mit dem vorliegenden Dokument nicht alle Erwartungen hinreichend erfüllt werden.

Soweit mit dem Richtlinienvorschlag eine Konsolidierung der geltenden Anerkennungsrichtlinien vorgenommen wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag. Schwierigkeiten bereiten jedoch wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht, die u. a. die Interessen der Verbraucher und Wettbewerber nicht angemessen berücksichtigen und zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei Bund und Ländern führen würden.

Die sektoralen Richtlinien (für Ärzte – 93/16/EWG, für Zahnärzte – 78/686/EWG und 78/687/EWG, für Tierärzte – 78/1026/EWG und 78/1027/EWG, für Apotheker – 85/432/EWG und 85/433/EWG, für Krankenschwester/Krankenpfleger (allgemeine Pflege) – 77/452/EWG und 77/453/EWG, für Hebammen – 80/154/EWG und 80/155/EWG, für Architekten – 85/384/EWG), die auf den jeweiligen Beruf zugeschnittene Regelungen der Diplomanerkennung sowie des Berufszugangs und der Berufsausübung beinhalten und in der Praxis nahezu problemlos funktionieren, sollten in ihren wesentlichen Teilen erhalten bleiben.

Der Richtlinienvorschlag bezieht sich, wie auch die damit zusammengefassten geltenden Richtlinien, ausschließlich auf reglementierte Berufe, d. h. Berufe, bei denen der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden sind. Davon ist, gemessen am Gesamtumfang aller Berufe, nur eine geringe Anzahl erfasst, insbesondere solche Berufe, bei denen aus Gründen des Allgemeininteresses (u. a. Gesundheits- und Verbraucherschutz, Sicherheit) der Berufszugang bzw. die Berufsausübung an den Nachweis bestimmter Voraussetzung geknüpft ist.

Jedem Mitgliedstaat muss die Möglichkeit erhalten bleiben, diese Nachweise von jedem EU-Staatsbürger zu fordern, der auf seinem Territorium tätig werden möchte. Die grundsätzlich wünschenswerte Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und des Niederlassungsrechts in der Gemeinschaft darf nicht zulasten gerechtfertigter Schutzbedürfnisse gehen.

Der letztgenannte Aspekt der Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nimmt in den laufenden Verhandlungen in Brüssel inzwischen eine zentrale Bedeutung ein. Dabei ist sowohl zwischen den Mitgliedstaaten untereinander als auch im Verhältnis zur Europäischen Kommission insbesondere umstritten, ob und in welchem Umfang der einzelne Mitgliedstaat von einem grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer den Nachweis seiner Qualifikation verlangen darf.

A. Verfahrensfragen

1. Wie sieht der weitere Zeitplan für die Überarbeitung und den Erlass des Entwurfs einer Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus?

Die Verabschiedung der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ ist nach der „Binnenmarktstrategie 2003 bis 2006“ der Europäischen Kommission für Ende 2003 vorgesehen.

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist voraussichtlich im Dezember 2003 oder Januar 2004 zu erwarten. Die Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes, die der qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten bedarf, bis Ende 2003 ist angesichts erheblicher Vorbehalte der Mitgliedstaaten zu dem Richtlinienvorschlag, noch fehlender konsensfähiger Kompromissvorschläge zu

problematischen Regelungen des Richtlinienvorschlags und dem Bemühen der Europäischen Kommission, an ihrem Vorschlag festzuhalten, nicht mehr realisierbar.

2. Wie gedenkt die Bundesregierung im Ministerrat über den Entwurf der Richtlinie in der vorgeschlagenen Form abzustimmen?

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. März 2002 stimmt in der vorliegenden Fassung in wesentlichen Teilen nicht mit der Haltung der Bundesregierung überein. Das endgültige Stimmverhalten der Bundesregierung wird allerdings von den weiteren Verhandlungsergebnissen abhängen.

3. Welche Änderungen verlangt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung verlangt grundsätzlich Änderungen der Regelungen, die die Bedingungen der Berufsangehörigen bei der Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte gegenüber dem geltenden Recht verschlechtern, zu Erhöhungen des Verwaltungsaufwandes beim Bund und den Ländern führen würden und Verbraucherschutz- und Wettbewerbsanliegen nicht angemessen berücksichtigen.

Im Einzelnen hat die Bundesregierung in den Ratsgremien folgende Haltung zum Richtlinienvorschlag eingenommen und entsprechende Änderungen vorgeschlagen:

Titel I – Allgemeine Bestimmungen

- Anwendungsbereich (Artikel 2)

  Nach Auffassung der Bundesregierung sollte hier klargestellt werden, dass die Richtlinien betreffend Rechtsanwälte (Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat), Versicherungsvermittler und eine Reihe von Berufen im Verkehrsbereich aufrecht erhalten bleiben. Alle anderen bisherigen Diplomanerkennungsrichtlinien sollen in dem Richtlinienvorschlag aufgehen.

  Der Richtlinienvorschlag findet unter Bezugnahme auf Artikel 39 Abs. 4 und Artikel 45 EG-Vertrag (EGV) keine Anwendung auf Berufe, deren Berufsausübung hoheitliche Aufgaben darstellen und/oder mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Dies sollte aber aus dem Erwägungsgrund Nr. 31 in Artikel 2 übernommen werden.

- Drittlandsdiplome (Artikel 3)

  Die Gleichwertigkeit von Drittlandsdiplomen, deren Mindestausbildung EU-weit vorgeschrieben ist, muss nachgewiesen werden, und bei fehlenden Kenntnissen bzw. Qualifikationen sind ggf. ergänzende Prüfungen zu verlangen. Zu prüfen ist auch, ob die dreijährige Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat, der ein Drittlandsdiplom bereits anerkannt hat, für den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten als ausreichend angesehen werden kann.

- Wirkung der Anerkennung (Artikel 4)

  Die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Zugang zu Teilbereichen eines Berufes zu gestatten, wenn die Qualifikation des Antragstellers nur Teilbereiche der für die Berufsausübung geforderten Qualifikation abdeckt und nicht durch Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, würde zu einer Fragmentierung der Berufsbildung in den Mitgliedstaaten führen. Die Bundesregierung strebt deshalb an, den Zugang zu Teilbereichen eines Berufes im Ermessen der Mitgliedstaaten zu belassen.

Titel II Dienstleistungsfreiheit (Artikel 5 bis 9)

Grundsätzlich unterstützt die Bundesregierung das Anliegen, die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen zu erleichtern. Erleichterungen dürfen allerdings im Interesse des Verbraucherschutzes und gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht zulasten der Qualität der Berufsausübung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung erfolgen. In diesem Zusammenhang will die Bundesregierung gesichert sehen, dass die Qualifikationsanforderungen bei der Berufsausübung im Rahmen der Niederlassung und der Dienstleistung erfüllt sind.

Die Bundesregierung tritt deshalb dafür ein, dass auch im Rahmen der Dienstleistungserbringung der Nachweis der Qualifikation des Dienstleistungserbringers dargelegt werden muss.

Für die Errichtung und Einschaltung zentraler Kontaktstellen werden ein höherer Verwaltungsaufwand und die Verhinderung zeitnaher Reaktionen der zuständigen Behörden befürchtet.

Titel III – Niederlassungsfreiheit

Kapitel I – Allgemeine Regelungen für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

- Anwendungsbereich (Artikel 10)

  Eine Vermischung der Diplomanerkennungsregelungen nach den allgemeinen und den sektoralen Richtlinien sollte vermieden werden. Antragstellern, die Zugang zu einem Beruf im sektoralen Bereich anstreben, aber die gemeinschaftsweit festgelegten Mindeststandards nicht erfüllen, kann der Berufszugang nicht über Anpassungsmaßnahmen gewährt werden, da diese Verfahrensweise die sektoralen Regelungen in ihrer Substanz unterwandern und den Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern erhöhen würde.

- Qualifikationsniveau (Artikel 11)

  Die Bundesregierung hält auch für die Zukunft die gegenwärtige Regelung der Zusammenfassung aller Hochschulqualifikationen in einer Niveaustufe für eine sachgerechte und praxisorientierte Lösung.

  Das geltende Recht kennt nur ein Hochschulniveau, das durch die Mindeststudiendauer von drei Jahren definiert ist. Eine Untergliederung der Hochschulniveaus nach der Studiendauer könnte bei der praktischen Handhabung der beruflichen Anerkennung zu einer ungewollten Klassifizierung der akademischen Berufe und insbesondere zu Problemen beim Berufszugang der deutschen Fachhochschulabsolventen mit dreijähriger Studiendauer führen. Eine Untergliederung der Hochschulniveaus würde außerdem die Studierenden im Interesse eines leichteren Berufszugangs im europäischen Binnenmarkt zu möglichst langen Studienzeiten anhalten. Entscheidendes Kriterium für die nach der Richtlinie zu erteilende berufliche Anerkennung muss die mit dem Diplom erworbene Berufsbefähigung, nicht die Dauer der Studienjahre, bleiben.

- Ausgleichsmaßnahmen (Artikel 14)

  Bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes, Antragstellern mit einem in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diplom für den Ausgleich von Qualifikationsdefiziten das Wahlrecht zwischen der Ablegung einer Eignungsprüfung oder der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs zu überlassen, möchte die Bundesregierung die im geltenden Recht festgeschriebenen Ausnahmen, nach denen das Wahlrecht für Ausgleichsmaßnahmen bei den Mitgliedstaaten liegt, beibehalten. Das betrifft die rechts- und steuerrechtsberatenden und die Handwerksberufe, deren Ausübung Kenntnisse des innerstaatlichen Rechts voraussetzen.

- Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen (Artikel 15)

  Mit dieser Regelung sollen den Berufsverbänden Kompetenzen zugewiesen werden, die nach deutschem Recht nicht vorgesehen sind. Die Berufsverbände sollen in „Gemeinsamen Plattformen“ Qualifikationskriterien für den Berufszugang festlegen, die nach der Sanktionierung in dem nach Artikel 54 vorgesehenen Regelungsausschuss automatisch anzuerkennen wären. Innerstaatliche Gesetze, die die Bedingungen für den Berufszugang und die Berufsausübung betreffen, müssten den im Regelungsausschuss verabschiedeten Plattformen angepasst werden. In der Konsequenz würden gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Berufsausbildung und der Berufszugangsbedingungen auf europäischer Ebene ohne Mitsprache des Europäischen Parlaments und innerstaatlich ohne Mitsprache des Parlaments geschaffen werden.

  Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass „Gemeinsame Plattformen“ der Berufsverbände für die Mitgliedstaaten lediglich Orientierungscharakter besitzen, nicht jedoch verpflichtend werden können.

Kapitel II – Anerkennung der Berufserfahrung (Artikel 16 bis 19)

Bei grundsätzlicher Zustimmung zu der Reduzierung der bestehenden sechs Klassifizierungen der Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk gemäß Richtlinie 1999/42/EG, bei denen ausschließlich die Berufserfahrung als Qualifikationsnachweis anerkannt wird, tritt die Bundesregierung für die gesonderte Erfassung der Tätigkeiten, die vor allem handwerkliche Fertigkeiten erfordern, ein, wobei die Beibehaltung der geltenden Qualifikationsanforderungen gesichert sein soll.

Kapitel III – Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestausbildungsbedingungen – (Artikel 22 bis 45)

Die Bundesregierung wünscht hier folgende Änderungen des Richtlinienvorschlags:

– Im Interesse der Gleichbehandlung von Facharzt- und Fachzahnarztausbildungen bei der Diplomanerkennung und der Vermeidung erhöhten Verwaltungsaufwands in den Mitgliedstaaten soll wie bisher keine Trennung zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen, die in allen Mitgliedstaaten bekannt sind, und solchen, die es nur in einigen Mitgliedstaaten gibt, erfolgen.

– Unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip fordert die Bundesregierung, dass neben der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin eine weitere Facharztausbildung im Bereich Allgemeinmedizin möglich sein soll.

– Im Interesse einer größeren Flexibilität sollen Teilzeitausbildungen der in diesem Abschnitt erfassten Berufe den Vollzeitausbildungen gleichgestellt werden, wenn sie qualitativ gleichwertig sind und deren Ausbildungsdauer denen der Vollzeitausbildungen entspricht.

– Die Anerkennung eines Diploms auf dem Gebiet der Pharmazie kann dann nicht automatisch zur Gründung neuer Apotheken berechtigen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat im Gegensatz zum Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers keine Begrenzung der Apothekenzulassung kennt. Damit sollen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen für Apothekenneugründungen gewährleistet werden.

Kapitel IV – Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung

- Unterlagen und Formalitäten (Artikel 46)

  Die Neuregelung der beruflichen Anerkennung von Qualifikationsnachweisen darf bei den Behörden der Mitgliedstaaten nicht zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Deshalb vertritt die Bundesregierung den Standpunkt, dass es grundsätzlich in der Verantwortung des Antragstellers liegen muss, alle für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens erforderlichen Unterlagen selbst zu beschaffen und diese den zuständigen Behörden vorzulegen.

  Es kann nicht Aufgabe der Behörde des Aufnahmestaates sein, diese im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers zu beschaffen.

- Sprachkenntnisse (Artikel 49)

  Dem Aufnahmemitgliedstaat darf keine Verpflichtung auferlegt werden, für den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse des Antragstellers zu sorgen.

Titel V – Verwaltungszusammenarbeit und Durchführungsbefugnisse (Artikel 52 und 53)

- Zuständige Behörden (Artikel 52)

  Die Bundesregierung setzt sich für die Beibehaltung der mit den allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geschaffenen Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren und der Europäischen Kommission ein.

  Das erfordert, in der Richtlinie festzuschreiben, dass bei der Europäischen Kommission eine Koordinatorengruppe eingerichtet wird, die sich aus den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Koordinatoren zusammensetzt und die ihre Arbeit auf der Grundlage einer Geschäftsordnung organisiert.

- Kontaktstelle (Artikel 53)

  Die Entscheidung über die Einrichtung von Behörden – ob zentral oder dezentral – muss beim Mitgliedstaat verbleiben.

  Für Informationen der Bürger über Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen sind nach Auffassung der Bundesregierung die bestehenden Anlaufstellen bei den Behörden, Berufskammern und Berufsverbänden und der Europäischen Kommission ausreichend. Außerdem können die umfangreichen Informationsmöglichkeiten des Internets genutzt werden. Soweit Bedarf nach einer verbesserten Koordinierung derartiger Auskunftsstellen gesehen wird, würde die Bundesregierung dies zusammen mit den Ländern wohlwollend prüfen.

4. Welche Änderungen hält sie für unabdingbar?

Bei dem gegenwärtigen Verhandlungsstand über den Richtlinienentwurf wäre es verfrüht, wenn sich die Bundesregierung zu den vielen Einzelfragen auf eine Position festlegen würde. Die Bundesregierung hält zunächst an den vorgenannten Änderungsvorschlägen fest. Welche Kompromisse im Laufe der Verhandlungen notwendig werden, kann noch nicht abgeschätzt werden.

5. Wird die Bundesregierung versuchen, die für die Annahme des Richtlinienentwurfes erforderliche qualifizierte Mehrheit im Ministerrat zu ver-

hindern, wenn sie sich in den als unabdingbar angesehenen Punkten nicht durchsetzen sollte?

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um eine Veränderung des Richtlinienentwurfes zu erreichen?

Das Vorgehen der Bundesregierung in den Verhandlungen ist so konzipiert, dass sie durch überzeugende Argumente für die deutschen Positionen in den Ratsgremien, in Gesprächen mit der Europäischen Kommission, der Ratspräsidentschaft, den Vertretern anderer Mitgliedstaaten und den Abgeordneten des Europäischen Parlaments wirbt, damit diese ausreichend Berücksichtigung finden. Sollte das nicht zu erreichen sein, wird die deutsche Haltung anhand der konkreten Verhandlungslage entschieden.

7. Welches Verfahren ist für die Verabschiedung der Richtlinie maßgeblich?

Der Richtlinienentwurf ist auf die Artikel 40, 47 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 und 3 und Artikel 55 EGV gestützt im Verfahren gemäß Artikel 251 EGV, d. h. der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

8. Welche Mitgliedstaaten teilen die Position der Bundesregierung?

9. Welche Mitgliedstaaten haben potentiell den deutschen Interessen entgegengesetzte Interessen?

Angesichts der sehr unterschiedlichen Probleme, die der Richtlinienentwurf beinhaltet, sind noch keine klaren Positionen zwischen den Mitgliedstaaten auszumachen. Es kann aber festgestellt werden, dass Deutschland mit seinen Auffassungen in vielen Bereichen voraussichtlich nicht isoliert sein wird.

10. Ist eine engere Zusammenarbeit in der Frage der Änderung des Richtlinienentwurfes mit der EU-Kommission oder der Ratspräsidentschaft geplant?

Die Bundesregierung arbeitet von Beginn an mit der Europäischen Kommission und der Ratspräsidentschaft eng zusammen. Dies geschieht sowohl im Rahmen der Ratsarbeitsgremien als auch in bilateralen Gesprächen. Darüber hinaus tritt die deutsche Delegation offensiv und konstruktiv in der Ratsarbeitsgruppe auf.

11. Verfolgen die Bundesregierung und die deutschen Abgeordneten im Europaparlament die gleichen Ziele bei der Veränderung des Richtlinienentwurfes zur Anerkennung von Berufsqualifikationen?

Die Bundesregierung hat die deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament über ihren Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag schriftlich und mündlich informiert und um Unterstützung dieser Position in den Beratungen des Europäischen Parlaments geworben. In den Gesprächen hat die Bundesregierung viel Verständnis für ihre Haltung festgestellt.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen KOM (2002) 119 – C5-0113/2002 – 2002/0061 (COD) des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2003?

Der genannte Entwurf des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments ist überholt, da dieser Ausschuss seine ursprüngliche zentrale Forderung nach Zurückweisung großer Teile der Richtlinie, insbesondere wegen der Zusammenfassung von allgemeinen und sektoralen Ansätzen der Diplomanerkennung, nicht weiter verfolgt und demnächst neue Vorschläge vorlegen wird. Deshalb sieht die Bundesregierung von einer Bewertung ab.

13. Wie steht die Bundesregierung zu dem Votum des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2002 (SOC/113), und wie gedenkt sie, der dort vorgetragenen inhaltlichen Kritik an dem Richtlinienentwurf Rechnung zu tragen?

Ein großer Teil der Empfehlungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses unterstützt die von der Bundesregierung verfolgten Änderungsvorschläge des Richtlinienvorschlags. Das betrifft insbesondere die Forderung, dem Verbraucherschutz im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen die notwendige Priorität einzuräumen, sowie die Ablehnung der subsidiären Anwendung der allgemeinen Anerkennungsregelungen auf Angehörige sektoral geregelter Berufe mit Mindestharmonisierung.

B. Definitionen und Organisationsfragen

14. Unterstützt die Bundesregierung, den Abänderungsantrag 1 zu Erwägungsgrund 31 des Europäischen Parlaments als Klarstellung in die Richtlinie aufzunehmen, dass die Richtlinie keine Anwendung findet auf solche Berufe und Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung von öffentlicher Gewalt verbunden sind?

Ja.

15. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in die Regelung über den Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Artikel 54 des Richtlinienentwurfes) eine Bestimmung aufgenommen wird, die ein mandatorisches Zusammentreffen des Ausschusses, z. B. mindestens alle zwei Monate, vorsieht?

Die Bestimmung würde eine Frage betreffen, die mit der Festlegung der Geschäftsordnung des Ausschusses zu regeln wäre. Sie steht deshalb bei der Verabschiedung der Richtlinie nicht zur Entscheidung an.

16. Wird die Bundesregierung sich für den Erhalt der bewährten Struktur der beratenden Ausschüsse einsetzen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, dass sich die beratenden Ausschüsse bewährt und einen wichtigen Beitrag zur unkomplizierten Anwendung der Richtlinien geleistet haben. Sie wird sich deshalb weiterhin für die Beibehaltung der beratenden Ausschüsse einsetzen. Sie ist jedoch bereit, im Rahmen der

bestehenden beratenden Ausschüsse Vorschläge zur Vereinfachung ihrer Arbeitsweise zu prüfen.

17. Sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass die EU-Kommission anscheinend die Organisation und regelmäßige Einberufung eines solchen Ausschusses, ohne die eine effektive Beteiligung der nationalen Berufsorganisationen nicht möglich ist, aufgeben möchte?

    Wie wird die Bundesregierung der Aufgabe dieser gewachsenen und effizienten Strukturen entgegentreten?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission, mit den Berufsverbänden eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ohne zwingende Arbeitsstrukturen zu organisieren, um die Konsultationsverfahren effizienter und zweckmäßiger durchführen zu können, scheint der Bundesregierung weniger geeignet zu sein als die Beibehaltung der bewährten Strukturen der beratenden Ausschüsse.

18. Hält die Bundesregierung weiterhin eine Trennung zwischen dem sektoralen Ansatz und dem allgemeinen System der Anerkennung von Berufsqualifikationen für sinnvoll, wie dies auch vom Europäischen Parlament verlangt wird?

Die Bundesregierung hält eine Trennung zwischen den beiden unterschiedlichen Systemen der Anerkennung für sinnvoll und notwendig.

Das sektorale Anerkennungssystem bietet eine klar überschaubare Rechtslage für den Antragsteller und für Entscheidungen der Mitgliedstaaten. Da die individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationsnachweise und die Entscheidung über Ausgleichsmaßnahmen und die Organisation der Durchführung solcher Maßnahmen entfällt, ist der Verwaltungsaufwand im Aufnahmemitgliedstaat gering.

Das allgemeine Anerkennungssystem erfordert dagegen durch die Notwendigkeit, vergleichende Prüfungen der Qualifikationen und der Berufsbilder vorzunehmen und ggf. Eignungsprüfungen oder Anpassungsmaßnahmen durchzuführen, einen hohen Verwaltungsaufwand in den Mitgliedstaaten. Außerdem geben Schlüsselbegriffe der allgemeinen Anerkennungsrichtlinien den Mitgliedstaaten einen breiten Auslegungsspielraum, der letztendlich nur in langwieriger Fall-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) geklärt werden kann. Damit bietet das allgemeine Anerkennungssystem dem Antragsteller weniger Rechtssicherheit als das sektorale System.

19. Will die Bundesregierung auf längere Sicht dem anglo-amerikanischen Recht, das schlechte berufliche Qualifikationen mittels weiterer und schwerwiegenderer Haftungsregelungen sanktioniert, folgen, da angesichts der leichteren Anerkennung von Berufsqualifikationen nach den allgemeinen Grundsätzen (Artikel 10 ff. des Richtlinienentwurfes) die Etablierung weiterer sektoraler Anforderungen an die Qualifikation bestimmter Berufe schwierig werden dürfte?

Die Bundesregierung vertritt nicht die Auffassung, dass die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach den allgemeinen Grundsätzen gegenüber einer Anerkennung nach gemeinschaftsweit festgelegten Mindeststandards mit Abstrichen an den Qualifikationsanforderungen verbunden ist.

Das allgemeine System baut gerade darauf auf, einem Unionsbürger, der seine Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, den Berufszugang nur dann zu gestatten, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,

die nach nationalen Gesetzen gefordert werden. Für den Ausgleich bestehender Defizite sieht das allgemeine System Ausgleichsmaßnahmen vor.

C. Dienstleistungsfreiheit

20. Sieht die Bundesregierung in Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes einen Systembruch, da nach dieser Regelung eine Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vor Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nicht erforderlich ist?

Solange die Ausbildung für einen bestimmten Beruf in der Gemeinschaft nicht harmonisiert ist, kann jeder Mitgliedstaat die Berufsausbildung unterschiedlich regeln und den Berufszugang auf seinem Hoheitsgebiet im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistung gemäß Artikel 50 EGV unter den Voraussetzungen zulassen, die auch für die eigenen Staatsangehörigen vorgeschrieben sind. Auf dieser Basis möchte die Bundesregierung auch den Nachweis für die verlangte Qualifikation bei Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen geregelt sehen.

Die Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich Erleichterungen bei der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber einer Niederlassung schließt nicht aus, den Nachweis der geforderten Qualifikation zu verlangen.

21. Plant die Bundesregierung bei unverändertem Inkrafttreten von Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes, diese Regelung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) überprüfen zu lassen, dies insbesondere mit der Begründung, Artikel 5 Abs. 2 widerspreche der gemeinschaftsrechtlichen Zielsetzung eines hohen Verbraucherschutzniveaus (Artikel 153 EG-Vertrag)?

Die Frage ist hypothetisch.

Gegenwärtig richtet die Bundesregierung ihre Anstrengungen bei den Verhandlungen in den Ratsgremien darauf, die freie Erbringung von Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes so zu regeln, dass sie dem Verbraucherschutz und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gerecht wird.

22. Sieht die Bundesregierung die Wahl von 16 Wochen als zulässiger Frist in Artikel 5 Abs. 2 als willkürlich an, und welche gegebenenfalls anderen Fristen hält die Bundesregierung für sinnvoll?

Die Bundesregierung hält die Festlegung jeglicher Frist angesichts der Unterschiede der von der Richtlinie erfassten Berufe für ungeeignet. Sie würde die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Regel auch nicht von der Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des EuGH entwickelten Kriterien der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung entlasten.

23. Wie wird die Bundesregierung auf die Gefahr reagieren, dass gestützt auf Artikel 5 Abs. 2 ein Verbleib von insgesamt bis zu 8 zusammenhängenden Monaten (4 Monate am Ende eines Jahres und 4 Monate zu Beginn des folgenden Jahres) ohne Erfüllung der sonst erforderlichen Berufsqualifikationen möglich ist?

Wie in der Antwort zu Frage 22 ausgeführt, spricht sich die Bundesregierung gegen die Festlegung einer Frist aus.

Unabhängig von dieser Auffassung könnte sich der Mitgliedstaat im Falle einer Kumulierung jährlicher Fristen auf die in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 verankerte Einzelfalllösung berufen und ggf. die Dienstleistungserbringung unterbinden, wenn nach Prüfung des konkreten Sachverhalts festgestellt würde, dass die Tätigkeit nicht mehr als grenzüberschreitende Dienstleistung angesehen werden kann.

24. Kann dies zu einer Untergrabung der existierenden Qualitätsniveaus in den betroffenen Berufen führen?

Durch das System der EU-Anerkennungsrichtlinien soll bei den reglementierten Berufen eine hohe Qualität der Leistungserbringung in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Die Bundesregierung vertritt diesen Grundsatz sowohl im Bereich der Niederlassung als auch bei den grenzüberschreitenden Dienstleistungen (siehe Antwort zu Frage 3).

25. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Wahl einer zeitlichen Komponente in Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes nicht den Abgrenzungskriterien des EuGH zu Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit entspricht?

Ja. Der EuGH hat bisher davon abgesehen, Fristen als Abgrenzungskriterium festzulegen.

26. Warum werden sowohl für die Niederlassungs- als auch die Dienstfreiheit nicht einheitliche Maßstäbe für die Qualifikationsanerkennung im Richtlinienentwurf gewählt?

Die Europäische Kommission begründet die von ihr vorgeschlagene Regelung, auf den Nachweis der Berufsqualifikation im Falle der Dienstleistungserbringung im Aufnahmemitgliedstaat zu verzichten, mit einer notwendigen Vereinfachung der Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Bedingungen für die Niederlassung. Damit soll nach ihrer Auffassung zur Herstellung eines gemeinsamen Binnenmarktes für Dienstleistungen in der EU, wie er im Bereich des Warenverkehrs bereits weitgehend besteht, beigetragen werden.

27. Unterstützt die Bundesregierung die Position, dass – falls generell die rechtliche Möglichkeit in der Richtlinie aufrechterhalten wird, eine zeitlich begrenzte Tätigkeit ohne entsprechende Berufsqualifikation zuzulassen – jedenfalls die erlaubte Zeitspanne nach den Berufsarten differenziert werden muss?

28. Wenn ja, welche Zeitspannen schweben der Bundesregierung für welche Berufe vor?

Diese Fragen stellen sich zurzeit nicht.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in den Ratsgremien ist es offen, ob es überhaupt zur Festlegung von Zeitspannen für die grenzüberschreitende Dienstleistung kommen wird.

D. Meldepflichten und deren Kontrolle

29. Sieht die Bundesregierung in der Regelung des Artikels 7 des Richtlinienentwurfs – der eine Benachrichtigungspflicht des Dienstleisters nur in seinem Niederlassungsstaat vorsieht – eine Regelung, die eine Kontrolle der Einhaltung einer Aufenthaltsfrist nach Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes in der Praxis unmöglich macht?

    Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung diesem Problem zu begegnen?

Die Bundesregierung sieht in der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Benachrichtigungspflicht des Dienstleistungserbringers in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, keine wirksame und zeitnahe Kontrollmöglichkeit des zeitlichen Aufenthalts eines Dienstleistungserbringers durch den Aufnahmemitgliedstaat. Deshalb fordert die Bundesregierung die Festlegung einer Regelung, die den Dienstleistungserbringer verpflichtet, die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaats vor Ausübung der Tätigkeit über die Dienstleistungserbringung zu informieren.

30. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, als zu benachrichtigende Stelle eine Stelle im Staat der Leistungserbringung festzuschreiben?

    Wie wird die Bundesregierung versuchen, eine Mehrheit für diese Änderung im Ministerrat zu finden?

    Welche Kontaktstelle/Kontaktstellen sollten dies in Deutschland sein?

    Erwägt die Bundesregierung, als Kontaktstellen die (Berufs-)Kammern mit einzubeziehen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen dafür ein, dass die Mitgliedstaaten die Entscheidung, welcher oder welchen Stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind, selbst treffen können. Den Mitgliedstaaten obläge dann nur die Verpflichtung, ihre Entscheidungen zu publizieren.

Über die Anerkennung der Berufsqualifikation zum Zwecke des Berufszugangs sind durch die Gerichte nachprüfbare Entscheidungen zu treffen. Von diesem Gesichtspunkt würde sich die Bundesregierung bei der Entscheidung über die zu informierende Stelle oder Stellen primär leiten lassen.

31. Hält die Bundesregierung die Aufnahme einer Sanktion in die Richtlinie für den Fall erforderlich, dass ein Antragsteller seine Meldepflicht nicht einhält?

    Falls nein, warum nicht?

Die Verankerung des Rechts der Mitgliedstaaten, Sanktionen zu verhängen, falls ein Dienstleistungserbringer gegen die Meldepflicht verstößt, wird von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt, wobei allerdings wohl unterschieden werden müsste, ob es sich um einen reinen Formalverstoß handelt oder auch Qualifikationsmängel vorliegen.

E. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufsqualifikation

32. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der letzte Halbsatz des Artikels 10 der Richtlinie gestrichen werden sollte, weil er entgegen der Ratio der Richtlinie die niedrigeren Anforderungen an eine Anerkennung einer Berufsqualifikation nach den allgemeinen Regeln auch auf Fälle anwendet, in denen ein Antragsteller die in seinem reglementierten Beruf geltenden Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist – wie in ihrer Antwort zu Frage 19 ausgeführt – nicht der Ansicht, dass die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach den allgemeinen Regeln zwangsläufig mit niedrigeren Qualifikationsanforderungen verbunden ist. Vorhandene Qualifikationsdefizite sind über die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen auszugleichen.

Dennoch fordert die Bundesregierung, dass der letzte Halbsatz des Artikels 10 des Richtlinienvorschlags nicht auf Berufe angewandt wird, die den bisherigen sektoralen Richtlinien unterfallen.

Zur Begründung wird auf die Antwort zur Frage 3 – Anwendungsbereich Artikel 10 – verwiesen.

Für Berufe in Industrie, Handel und Handwerk wurde mit der Richtlinie 1999/42/EG vom 7. Juni 1999 eingeführt, dass das allgemeine System Anwendung findet, wenn der Antragsteller die erforderliche Berufserfahrung nicht nachweisen kann. Die Bundesregierung hält an dieser Regelung fest.

33. Könnte das Problem des Artikels 10 letzter Halbsatz, in dem Fall eines Scheiterns einer Änderung der Vorschrift im Ministerrat, gegebenenfalls durch eine systematische und historische Auslegung entschärft werden?

Die Fragestellung würde letztlich auf eine Prognose der EuGH-Rechtsprechung hinauslaufen, die der Bundesregierung nicht möglich ist.

34. Inwieweit hat die Bundesregierung Planungen für den Fall eines unveränderten Erlasses von Artikel 10 des Richtlinienentwurfes, z. B. in Form einer möglichen Beauftragung von Gutachten oder der Förderung einer forcierten Kritik und Untersuchung der Vorschrift durch die europaweite juristische Fachöffentlichkeit, aufgestellt?

Die Befassung mit derartigen hypothetischen Detailfragen steht für die Bundesregierung gegenwärtig nicht an.

35. Wie viele Berufsqualifikationsniveaus hält die Bundesregierung im Rahmen von Artikel 11 des Richtlinienentwurfes für sinnvoll?

Die allgemeine Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG definiert ein Qualifikationsniveau, das für alle Hochschulabschlüsse gilt, die eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung nachweisen. Die zweite allgemeine Anerkennungsrichtlinie 92/51/EWG definiert dagegen, bedingt durch verschiedene Ausbildungsniveaus, drei Qualifikationsniveaus.

In der Anerkennungspraxis hat sich dieses System von insgesamt vier Qualifikationsniveaus bewährt. Die Bundesregierung tritt deshalb für die Beibehaltung dieses Systems ein. Jede weitere Unterteilung führt zu größeren Differenzierungen, die sich insbesondere für deutsche Angehörige zahlreicher Gesundheits-

berufe und Berufe im sozialen Bereich sowie die deutschen Meisterausbildungen nachteilig auswirken könnten.

F. Ausgleichsmaßnahmen und gemeinsame Plattformen

36. Was hält die Bundesregierung von dem Wahlrecht, das einem Antragsteller in Artikel 14 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung eingeräumt wird?

Die Bundesregierung unterstützt den Grundgedanken der allgemeinen Anerkennungsrichtlinien, wonach das gegenseitige Vertrauen in die Qualität der Ausbildung der EU-Mitgliedstaaten bestimmend für die Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen sein soll. Wenn dennoch der Aufnahmestaat aufgrund der Verschiedenheit der beruflichen Systeme und der damit verbundenen Berufsbilder einen Ausgleich von Ausbildungsdefiziten für erforderlich hält, so hat sich das seit Jahren angewandte Verfahren bewährt, dass der Antragsteller – von einigen Ausnahmen des Bestimmungsrechts des Aufnahmemitgliedstaates abgesehen – zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen kann.

37. Ist dieses Wahlrecht mit dem Wortlaut des Artikels 14 Abs. 1 des Richtlinienentwurfes vereinbar, der dem Mitgliedstaat das Recht zur Einforderung von Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung eindeutig einräumt?

In Artikel 14 Abs. 1 werden die Optionen definiert, die ein Mitgliedstaat im Falle von Ausbildungsdefiziten eines Antragstellers hat. Außerdem wird bestimmt, dass die genannten Anpassungsinstrumente nicht kumulativ angewandt werden dürfen. Die Regelung in Artikel 14 Abs. 2, die das Wahlrecht des Antragstellers betrifft, steht dazu nicht im Widerspruch.

38. Wie gedenkt die Bundesregierung mit der Vorschrift des Artikels 15 des Richtlinienentwurfes umzugehen, der den Berufsverbänden die Möglichkeit geben wird, Pakete von Qualifikationskriterien für einen bestimmten Beruf (sog. gemeinsame Plattformen) festzulegen, aufgrund derer das alternative Erfordernis eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung nach Artikel 14 des Richtlinienentwurfes entbehrlich wird?

39. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, diese Rechtsetzung durch Private, die die Berufswahl Dritter betreffen kann, sei nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz bzw. seinem gemeinschaftsrechtlichen Pendant sowie wegen des Demokratieprinzips nicht zulässig?

40. Wird die Bundesregierung versuchen, Artikel 15 des Richtlinienentwurfes gegebenenfalls durch Verhinderung einer qualifizierten Mehrheit zu stoppen?

41. Plant die Bundesregierung, eine in diesem Punkt unveränderte Richtlinie gegebenenfalls vom EuGH überprüfen zu lassen?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 (Artikel 15), 5 und 6 sowie 21 wird verwiesen.

G. Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

42. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es nicht akzeptiert werden kann, wenn die bisher bereits getroffenen Regelungen über Berufsbilder nach Anhang IV des Richtlinienentwurfes, die die Grundlage für die formulierten Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufsqualifikation bilden, in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit geändert werden können?

Anhang VI des Richtlinienvorschlags beinhaltet verschiedene Fachgebiete im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich mit einer Mindestdauer der Weiterbildung. Angehörige der darin genannten Berufe können sich bei der Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat auf die automatische Anerkennung dieser Weiterbildung berufen. Da es sich bei den in dem Anhang genannten Fachbereichen um die Festschreibung wohlerworbener Rechte der Berufsangehörigen handelt, sind im Richtlinienentwurf keine Änderungen vorgesehen.

Die Berufsbilder in Anhang V können gemäß Artikel 24 Abs. 2 für Fachärzte und gemäß Artikel 32 Abs. 2 für Fachzahnärzte mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten ergänzt werden. Dieses Verfahren entspricht dem bereits in der Vergangenheit praktizierten und begegnet keinen Bedenken.

H. Sprachkenntnisse

43. Wie versteht die Bundesregierung den Wortlaut des Artikels 49 Nr. 2 des Richtlinienentwurfes, demzufolge die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die begünstigten Personen gegebenenfalls die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat brauchen?

Der Wortlaut ist missverständlich, da er nicht ausschließt, dass der Aufnahmemitgliedstaat für den Erwerb der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse des Antragstellers verantwortlich ist und entsprechende Mittel bereit zu stellen hat. Dies lehnt die Bundesregierung ab.

44. Ist die Formulierung „Mitgliedstaat trägt Sorge“ als ein Rechtsanspruch zu verstehen, und ist den Mitgliedstaaten gegebenenfalls zur Erfüllung eines solchen Anspruchs ein Tätigwerden auf dem Sprachschulmarkt erlaubt?

Wie sich aus der vorhergehenden Antwort ergibt, lehnt die Bundesregierung einen solchen Rechtsanspruch ab. Daher erübrigt es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, auf die hypothetische Frage einzugehen.

45. Teilen die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die diesbezügliche Auffassung der Bundesregierung zumindest mehrheitlich?

Die Auffassung der Bundesregierung wird nach gegenwärtigem Verhandlungsstand zumindest von einer größeren Anzahl der übrigen Mitgliedstaaten geteilt.

I. Freie Berufe

46. Welche Auswirkungen wird der Richtlinienentwurf auf die Freien Berufe haben?

Insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbssituation der Angehörigen Freier Berufe könnten sich Auswirkungen dann ergeben, wenn auf einen Nachweis der Qualifikation bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung verzichtet würde. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

47. Welche Änderungen des Richtlinienentwurfes sind zum Schutz der Freien Berufe erforderlich?

Siehe Antwort zu Frage 3.

48. Ist die Bundesregierung der Auffassung, der Struktur der Selbstverwaltung in den verkammerten Freien Berufen durch eine Zusammenfassung der Voraussetzungen für eine (automatische) Anerkennung von Berufsqualifikationen in einer einzigen Richtlinie ausreichend Rechnung tragen zu können?

    Oder hält sie hierzu eine Auffächerung je nach Berufsbild für geeigneter?

    Wenn nein, warum nicht?

Die verkammerten Freien Berufe, die auf der Grundlage des geltenden Rechts einer automatischen Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen unterliegen, sind in die Struktur des vorliegenden Richtlinienvorschlags so eingeordnet, dass die Regelung für die Niederlassung nach dem jeweiligen Berufsbild im Wesentlichen gewährleistet wäre.

Die vorgesehenen Regelungen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr entsprechen hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Berufskammer der Rechtsprechung des EuGH.

49. Strebt die Bundesregierung eine Aufnahme einer Definition des Begriffes der Freien Berufe in die Richtlinie an?

    Strebt die Bundesregierung die Aufnahme einer Definition des Begriffs der Freien Berufe in die Richtlinie entsprechend der Definition des EuGH und der hiermit im Wesentlichen identischen, bereits bestehenden gesetzlichen Begriffsbildungen in Deutschland an?

    Wenn nein, warum nicht?

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf reglementierte Berufe gerichtet, so dass deren Definition von entscheidender Bedeutung für die Anwendung der Richtlinie ist. Unter die Definition eines reglementierten Berufs fallen neben der Mehrzahl der Freien Berufe auch eine große Anzahl anderer Berufe, die in abhängiger und unabhängiger Beschäftigung ausgeübt werden.

Eine Aufnahme der Definition der Freien Berufe in diese Richtlinie würde nach Auffassung der Bundesregierung keinen Mehrwert in Angelegenheiten der Anerkennung von Berufsqualifikationen erbringen und darüber hinaus zu erheblichen Schwierigkeiten bei der erforderlichen europaweiten Definition führen.

50. Welche Probleme schafft es, dass durch den Richtlinienentwurf die automatische gemeinschaftsweite Anerkennung neuer fachärztlicher Ausbildungen aufgehoben wird?

    Wie will die Bundesregierung dem dadurch entstehenden größeren Abstimmungs- und Organisationsbedarf der Mitgliedstaaten untereinander begegnen?

Der Richtlinienentwurf, der neue fachärztliche und fachzahnärztliche Weiterbildungen, die nicht in allen Mitgliedstaaten angeboten werden, aus der automatischen Anerkennung herausnimmt, hat negative Auswirkungen auf die Antragsteller und die Mitgliedstaaten:

1. In den Mitgliedstaaten sind in jedem Einzelfall Vergleichsprüfungen der Qualifikation des Antragstellers mit nationalen Anforderungen durchzuführen.
2. Das Einzelprüfungsverfahren bietet den Antragstellern eine geringere Rechtssicherheit, da Umfang und Art der Anpassungsmaßnahmen individuell festgelegt werden müssen.
3. Die Bearbeitungsdauer für die Anerkennung verlängert sich.

Die Bundesregierung strebt an, dass die Europäische Kommission wie bisher die Koordinierung der Beratungen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten zur automatischen Anerkennung in diesem Bereich durchführt.

J. Handwerk

51. Welche Auswirkungen wird der Richtlinienentwurf auf das deutsche Handwerk haben?

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, die Differenzierung der Berufe in Industrie, Handel und Handwerk, die für die Anerkennung der Berufserfahrung vorgenommen wurde, von bisher sechs auf zwei Gruppen einzuschränken.

Antragstellern im Bereich des Handwerks muss danach der Zugang zur selbstständigen Berufsausübung bereits nach fünfjähriger selbstständiger Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat anstelle der bisherigen sechsjährigen Tätigkeit ermöglicht werden.

Auch soll eine sechsjährige unselbstständige Tätigkeit nach einer Ausbildung von mindestens zwei Jahren bzw. eine fünfjährige unselbstständige Tätigkeit nach einer Ausbildung von mindestens drei Jahren ausreichende Voraussetzung für die Ausübung eines selbstständigen Handwerks sein. Auf den bisherigen Nachweis der Ausübung einer leitenden Position über einen Dreijahreszeitraum während der unselbstständigen Tätigkeit wird verzichtet.

52. Welche Folgen hat der Richtlinienentwurf für das Duale System in Deutschland?

Es werden keine Auswirkungen für das Duale Ausbildungssystem in Deutschland gesehen.

Die Festlegung der Berufsausbildung verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

53. Auf welcher Stufe der verschiedenen Berufsqualifikationen in Artikel 11 des Richtlinienentwurfes sollte der Meisterbrief eingeordnet werden?

    Wird hierdurch die geltende Rechtslage bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen im Handwerksbereich geändert?

Die deutsche Meisterqualifikation ist im geltenden EU-Anerkennungsrecht dem Diplom gemäß zweiter Anerkennungsrichtlinie und damit unmittelbar unterhalb des Hochschuldiplomniveaus zugeordnet. Deshalb muss deutschen Handwerksmeistern in anderen Mitgliedstaaten, die die Ausübung eines Handwerks einschließlich der Gesundheitshandwerke vom Nachweis eines Hochschulabschlusses abhängig machen, der Berufszugang im Wege des Durchstiegs gemäß Kapitel III der Richtlinie 92/51/EWG (ggf. Ausgleichsmaßnahme) gewährt werden. Diese Anerkennungsmöglichkeit muss nach Auffassung der Bundesregierung erhalten bleiben.

Dagegen hätte der vorliegende Richtlinienvorschlag, der entgegen dem geltenden Recht eine Unterteilung der Hochschulausbildungen vorsieht, zur Folge, dass der Berufszugang deutschen Handwerksmeistern in Mitgliedstaaten, die eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung für den Berufszugang fordern, verschlossen wäre.

54. Wird durch eine Einordnung des Gesellenbriefs auf der zweiten und des Meistertitels auf der dritten Ebene die bisher geltende Rechtslage bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen verändert?

Nein. Die materielle Rechtsposition des Einzelnen wird gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändert.

55. Wie anerkannt sind nach der Auffassung der Bundesregierung der deutsche Gesellenbrief und der Meistertitel im europäischen Ausland?

Die Frage der Bewertung des deutschen Gesellenbriefes im Ausland hat sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht gestellt, da diese Tätigkeiten weder in Deutschland noch in anderen Mitgliedstaaten reglementiert sind.

Die Meisterausbildungen stoßen in den Mitgliedstaaten, die auch eine Meisterausbildung kennen, beim Berufszugang auf keine Schwierigkeiten. In anderen Mitgliedstaaten, bei denen die Meisterausbildungen mit Hochschulausbildungen konkurrieren, sind ebenfalls keine Beschwerdefälle bekannt.

56. Sieht die Bundesregierung eine Gefährdung der Regelungen über die Qualifikationsanforderungen im Handwerk in Deutschland darin, dass die in Anhang IV des Richtlinienentwurfes getroffenen Regelungen über Berufsbilder in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit geändert werden können?

Die Bundesregierung hat sich gegen die Regelung gewandt, die die Möglichkeit beinhaltet, eine Veränderung der Berufsbilder des Anhangs IV des Richtlinienvorschlags im Komitologieverfahren gemäß Artikel 54 des Richtlinienvorschlags vorzusehen.

Diese Änderung betrifft den Geltungsbereich der Richtlinie, so dass Änderungen nach Auffassung der Bundesregierung einer Entscheidung in dem für diese Fälle vorgesehenen Ratsverfahren bedürften.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333